

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 4

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

---

5. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1942

---

## B. Entscheide kantonalen Behörden

14. Armen- und Niederlassungswesen. *Eine im Sinne der bernischen Praxis verkostgeldete Person ist vom Wohnsitzwechsel nicht ausgeschlossen, wenn das Kostgeld vollständig aus ihren eigenen Mitteln beglichen wird.*

E. L., von W., geb. den 26. Juni 1869, lebte mehrere Jahre bei ihrem Bruder C. L. in K. Als dieser im März 1938 außer Kanton zog, wurde sie von dessen verheirateter Tochter Frau C. in B. aufgenommen und auf den 18. April 1938 ins Wohnsitzregister dieser Gemeinde eingetragen. Auf den 1. November 1939 wurde sie bevormundet. Der Vormund H. S. schloß im Januar 1940 für sie mit den Eheleuten C. einen Verpflegungsvertrag ab, wonach die Familie fortan ein monatliches Pflegegeld von Fr. 85.— und für die bereits abgelaufene Zeit einen Betrag von Fr. 1200.— erhielt. Diese Beträge wurden einem Sparheftguthaben der Bevormundeten entnommen. Im Februar 1940 mußte Frau C. ins Spital eintreten. Eine Nichte von E. L. erwirkte von den Eheleuten B. in T. die Einwilligung, E. L. unterdessen für zwei bis drei Wochen aufzunehmen, und brachte E. L. am 1. Februar 1940 gegen deren Willen nach T. Das Pflegegeld für den Monat Februar 1940 erhielt die Familie C. ausbezahlt. Da Frau C. länger als erwartet im Spital verbleiben mußte und sich später weigerte, ihre Tante wieder aufzunehmen, blieb E. L. bei Familie B. in T. Diese erhielt in der Folge ein monatliches Pflegegeld von zuerst Fr. 31.—, später Fr. 45.—. Verschiedene Zeugen haben erklärt, E. L. hätte in einer Anstalt untergebracht werden müssen, wenn sie nicht bei den Familien C. und B. hätte sein können. Sie höre und sehe fast nichts und spreche sehr undeutlich, sei zeitweise unreinlich, geistig nicht normal und auf ständige Aufsicht angewiesen gewesen. Nach den Aussagen von C. B. kann sie aber ohne Hilfe zu Bett gehen und aufstehen und selber ihr Zimmer besorgen; sie könne auch noch ein wenig stricken, Geschirr abwaschen und Gemüse zum Kochen bereitstellen, habe jedoch seit langer Zeit ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können. Im Februar 1940 hatte sie noch ein Sparheftguthaben von gegen Fr. 450.—. Ferner erhält sie vom Verein für das Alter alle drei Monate Fr. 60.—. Am 4. Juni 1941 sollen ihre Ersparnisse noch Fr. 200.— betragen haben.

Die Polizeidirektion von B. stellte am 6. März 1941 beim Regierungsstatthalteramt S. das Begehren, die Gemeinde T. sei zur Einschreibung von E. L. ins Wohnsitzregister auf den 31. Tag der Einwohnung zu verurteilen. Der Regierungs-

statthalter hat angenommen, E. L. sei schon in Bern verkostgeldet und daher zum Wohnsitzwechsel nicht fähig gewesen; sie sei wider ihren Willen nach T. verbracht worden, und zwar ursprünglich nur für kurze Zeit. Aus diesen Gründen hat der Regierungsstatthalter das Einschreibungsbegehren abgewiesen.

Die Polizeidirektion der Stadt B. hat rechtzeitig die Weiterziehung erklärt. Sie will E. L. weder als Verkostgeldete, noch als sog. Versorgte gelten lassen, weil mit der Familie B. nicht von Anfang an ein Kostgeldvertrag über sie abgeschlossen und ihr Unterhalt aus ihren eigenen Mitteln bestritten worden sei; ihr Gesundheitszustand erlaube ebenfalls nicht, sie zu den Versorgten zu zählen.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Als Versorgte gelten nach der Rechtsprechung Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen durch die Armenbehörden in Anstalten untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Unterkunft und Pflege fänden (M. XXXIII, Nr. 4 und 81; XXXV, Nr. 185). Was an Gebrechen der E. L. aus den Akten ersichtlich ist, beeinträchtigt wohl zusammen mit dem Alter die Arbeitsfähigkeit dieser Person, hat aber keine Pflegebedürftigkeit zur Folge. Gewisse leichtere Geistesstörungen bestanden nur vorübergehend, und das schwache Gesicht und Gehör hindern E. L. nicht daran, regelmäßig alle Tage ohne fremde Hilfe aufzustehen, ihr Zimmer zu besorgen, die Mahlzeiten einzunehmen, zu Bett zu gehen, daneben noch etwa zu stricken und in der Küche bei einfachen Arbeiten auszuhelfen. Daß sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr selber zu verdienen vermag, ist unerheblich, da Krankheit und Arbeitsunfähigkeit ebensowenig wie hohes Alter einen Abschlagsgrund bilden, solange keine ernstliche Pflegebedürftigkeit besteht (M. XXXII, Nr. 84 und 139; XXXIII, Nr. 81, 84 und 182; XXXIV, Nr. 168; XXXVII, Nr. 74, und weitere in diesen Entscheiden angeführte Urteile).

2. Verkostgeldet ist nach der Auslegung von § 109 ANG durch den Regierungsrat eine Person dann, „wenn ihr Aufenthalt in einer Gemeinde nicht auf ihrem freien Willen, sondern auf einem Kostgeldvertrag beruht, den Behörden oder Private, die dazu aus irgend einem Grunde berechtigt sind, über sie abgeschlossen haben“ (M. VI, Nr. 18; XXXIV, Nr. 212, und dort genannte weitere Entscheide, XXXVII, Nr. 123; Flückiger, Bern. Armen- und Niederlassungswesen, S. 82; Lobsiger, die auswärtige Armenpflege des Staates Bern, S. 107). Dabei wird verlangt, daß das Kostgeld wenigstens zum Teil nicht aus den eigenen Mitteln des Verkostgeldeten bezahlt werde (M. XXXIII, Nr. 3; Flückiger, a. a. O. S. 82, Lobsiger, a. a. O. S. 107), daß also die Verkostgeldung mindestens teilweise eine Unterstützungsmaßnahme darstelle.

Als E. L. zu Familie B. nach T. verbracht wurde, bestand für sie der von ihrem Vormund mit R. C. abgeschlossene Verpflegungsvertrag. Das Kostgeld, auf das R. C. nach diesem Vertrag Anspruch hatte, bezahlte der Vormund ausschließlich aus Mitteln des Mündels, ebenso das Kostgeld, das vom Frühjahr 1940 hinweg an Familie B. entrichtet wurde. Selbst angenommen, der Aufenthalt der E. L. in T. habe als Folge des Verpflegungsvertrages mit Familie C. zu gelten, könnte mithin eine Abweisung des Einschreibungsbegehrens nicht auf § 109 ANG gestützt werden, weil dieses Verpflegungsverhältnis, gleich wie das nachfolgende mit C. B., nicht alle Merkmale einer Verkostgeldung im Sinne der Rechtsprechung zu § 109 ANG aufwies: Es lag wohl die Ausschaltung des Willens der Verpflegten bei der Unterbringung in T. vor, nicht aber die mindestens teilweise Aufbringung des Kostgeldes aus Armenunterstützungen. E. L.'s Ersparnisse und ihre Bezüge vom Verein für das Alter haben bisher zur Bezahlung des Kostgeldes ausgereicht.

3. Kann somit E. L. weder als Versorgte, noch als Verkostgeldete im Sinne der Rechtsprechung gelten, so muß das Einschreibungsbegehren grundsätzlich zugesprochen werden.

Die Einwohnergemeinde B. hat in ihrem Rechtsbegehren den Zeitpunkt der Einschreibung offen gelassen. Da die Unterbringung der E. L. in T. nach der übereinstimmenden Darstellung der maßgebenden Personen anfänglich vorübergehend sein sollte, mehr nur als eine Verlegung des Pflegeortes für einige Wochen bei fortdauerndem Pflegevertrag mit R. C. gedacht war und erst dauernd wurde, als die Eheleute C. die Wiederaufnahme ihrer Verwandten ablehnten und der Vormund gegen das Frühjahr 1940 den Pflegevertrag mit C. B. abschloß, ist der Beginn der Einwohnungsfrist nicht vor dem 31. März anzunehmen und dementsprechend die Einschreibung erst auf den 1. Mai 1940 anzuordnen.

4. Die Eigenart des Falles macht die ablehnende Haltung der Gemeinde T. verständlich, wenngleich sie nach Gesetz und Rechtsprechung nicht geschützt werden kann. Eine unbillige Härte wird dadurch vermieden, daß die Gemeinde B. E. L. ins Wohnsitzregister zurückschreiben müßte, wenn schon im kommenden Herbst ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nötig würde (§ 104 ANG).

5. Die Gemeinde T. hat als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Demnach wird *erkannt*:

1. E. L. ist auf den 1. Mai 1940 ins Wohnsitzregister von T. einzutragen.

2. Die Einwohnergemeinde T. hat die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 94.60 für die untere und Fr. 30.— für die obere Instanz zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 15. August 1941.)

**15. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Im Verhältnis zwischen Kindern und Eltern ist die Beitragspflicht weitgehend und muß auch dann erfüllt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, sich in seiner Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. — Schulden entbinden nicht ohne weiteres von der Leistung von Verwandtenbeiträgen.*

Mit Verfügung vom 20. Januar 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Gesuch der dortigen Direktion der sozialen Fürsorge, es sei M.-H. zu verpflichten, für seinen Vater M.-B., z. Zt. in einer Verpflegungsanstalt, einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 40.— zu leisten, abgewiesen.

Gegen diese Verfügung erklärte die Direktion der sozialen Fürsorge B. den Rekurs und erneuerte ihr erwähntes Rechtsbegehren.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

M.-H. hat für seine Frau und ein neunjähriges Kind zu sorgen. Er verdiente als Uhrenarbeiter Fr. 1.60 Stundenlohn. Am 9. Februar 1942 mußte er in eine Luftschutz-Rekrutenschule einrücken, die bis 28. Februar dauert. Ob er nachher sofort wieder eine Stelle finden und was er verdienen wird, steht heute noch nicht fest. Dagegen verdient seine Ehefrau als Arbeiterin Fr. 1.05 Stundenlohn.

An die Möbelschuld von restanzlich Fr. 1810.— zahlt M. monatlich Fr. 40.—, an eine weitere Schuld von Fr. 140.— monatlich Fr. 22.—, und an die ausgewiesenen Steuerschulden pro 1939 und 1940 von zusammen Fr. 192.65 monatlich Fr. 10.— ab. Für die 3 früheren Steuerjahre mußten Verlustscheine ausgestellt werden.

Die Möbel sind erst vor ca. 3 Jahren gekauft worden, da M. vorher 7 Jahre zu Hause blieb, weil ihm wegen zeitweiliger Arbeitslosigkeit und ungenügendem Verdienst die Mittel für die Anschaffung der Aussteuer fehlten. Bezahlt er aber

die Monatsraten nicht regelmäßig, so besteht die Gefahr, daß die Möbel weggenommen werden und die bisherigen Zahlungen von zusammen ca. Fr. 1000.— verloren gehen.

Das Vorhandensein von Schulden entbindet aber nicht ohne weiteres von der Leistung von Verwandtenbeiträgen. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strenge und muß auch dann erfüllt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, sich in seiner Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Im Hinblick darauf, daß M. nur für ein Kind sorgen muß und seine Frau ebenfalls mitverdient, kann ihm zugemutet werden, nebst den Abzahlungen an die Schulden einen Verwandtenbeitrag für seinen mit bereits mehr als Fr. 2400.— unterstützten Vater zu leisten, wenn auch nicht in der von der Direktion der sozialen Fürsorge B. verlangten Höhe und jeweilen nur für so lange, als er regelmäßigen Verdienst hat oder von der Lohnausgleichskasse entsprechenden Ersatz erhält. Dagegen ist die Beitragspflicht während der Dauer von unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu sistieren.

Ein Beitrag von Fr. 20.— erscheint den Verhältnissen angemessen. Bei normalem Verdienst kann M. diesen Beitrag neben seinen erwähnten Abzahlungen leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Verwandtenbeitrag des M.-H. für seinen Vater M.-B. festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. Januar 1942, jeweilen so lange, als M. regelmäßigen Verdienst hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 17. Februar 1942.)

**16. Vormundschafswesen.** *Für die Entziehung der elterlichen Gewalt ist nicht das Vorliegen einer groben Pflichtvernachlässigung ausschlaggebend, sondern die Tatsache, daß ein Elternteil nicht imstande ist, die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben. — Der Entzug wird regelmäßig auf beide Elternteile ausgedehnt, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die elterliche Gewalt dem Vater oder der Mutter allein zu belassen. — Der Entzug bedingt nicht notwendigerweise die Wegnahme aller Kinder.*

*Aus den Motiven:*

... Sicher stellt die Pflege und Auferziehung einer so großen Kinderschar, wie sie die Eheleute Z. ihr eigen nennen, in der heutigen Zeit an die Eltern und vor allem an die Mutter ungewöhnlich große Anforderungen. Frau Z. wäre ihrer Aufgabe aber wahrscheinlich auch nicht gewachsen gewesen, wenn sie für weniger Kinder zu sorgen gehabt hätte. Die Gemeindebehörden von G. haben sie als wenig tüchtige Hausfrau und Mutter kennen gelernt. Sie verstehe es nicht, einen richtigen Haushalt zu führen, auch fehle ihr der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit. Wegen der zu Hause herrschenden Unreinlichkeit hätten die Kinder in den Pflegestellen große Mühe verursacht. Wollte man der Rekurrentin die mangelhafte Führung des Haushaltes bei so großer Kinderzahl auch nicht als grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten anrechnen, so ist sie doch offensichtlich nicht imstande, die elterliche Gewalt über die elf, zum größten Teil auswärts versorgten Kinder auszuüben. Unter diesen Umständen bedürfen die Kinder Z. dringend eines Vormundes, der ihre Verpflegung und Erziehung, wie auch die berufliche Ausbildung überwacht und dafür die Verantwortung trägt. Im übrigen entspricht es der feststehenden Praxis der bernischen Aufsichtsbehörden, den Entzug der elterlichen Gewalt regelmäßig auf beide Elternteile auszudehnen, wenn nicht ganz besondere

Verhältnisse es rechtfertigen, die Gewalt dem Vater oder der Mutter allein zu belassen (Mtsschr. XXXV, Nr. 39 und dort angeführte Entscheide; Kommentar *Gmür/Silbernagel*, 2. Auflage, Art. 285, Nr. 60 und 61). Hingegen bedingt der Entzug der elterlichen Gewalt nicht notwendig die Wegnahme sämtlicher Kinder. Bei Wohlverhalten der Eltern können ihnen einzelne Kinder weiter belassen werden . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 25. November 1941; Mtsschr. XL, Nr. 28.)

**17. Vormundtschaftswesen.** *Versorgung unehelicher Kinder: Zur Vertretung der Ehefrau in einer Beschwerde gegen die Vormundschaftsbehörde betr. die Versorgung eines vorehelichen Kindes ist der Ehemann nicht legitimiert. — Wurde das uneheliche Kind nicht der elterlichen Gewalt der Mutter unterstellt, so hat diese keinen Anspruch auf dessen Überlassung zur Auferziehung und Pflege.*

*Aus den Motiven:*

1. In erster Linie ist festzustellen, daß der Ehemann zur Beschwerdeführung nicht legitimiert ist. Legitimiert wäre vielmehr die Kindsmutter; auch zur Beschwerdeführung im Namen der Kindsmutter ist der Ehemann nicht befugt, da er nicht zur Berufsausübung als Anwalt zugelassen ist. Die Sonderbestimmung des Art. 168 ZGB, wonach der Ehemann die Ehefrau in Rechtsstreitigkeiten um das eingebrachte Gut zu vertreten hat, kommt hier nicht zur Anwendung. Auf die Weiterziehung ist denn auch schon aus formellen Gründen nicht einzutreten.

2. Der Rekurs erweist sich aber auch sachlich als unbegründet. Auszugehen ist davon, daß der Knabe M. D. als außereheliches Kind nie unter die elterliche Gewalt der Mutter, sondern nach Art. 311, Abs. 2 ZGB unter Vormundschaft gestellt worden ist. Die Mutter hat daher keinen Rechtsanspruch auf Überlassung des Knaben; vielmehr ist es dem freien Ermessen der Vormundschaftsbehörde bzw. des Vormundes anheimgestellt, ob sie das Kind der Mutter zur Pflege und Auferziehung überlassen, oder es anderswo unterbringen wollen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 15. August 1941; Mtsschr. XXXX, Nr. 12.)

**18. Armen- und Niederlassungswesen.** *Eine durch Druck bewirkte Übersiedlung kann nicht zum Erwerb eines neuen polizeilichen Wohnsitzes führen; dies gilt umso mehr für eine Zuführung an eine Gemeinde, in der die zugeführte Person im Zeitpunkt der Zuführung keinen polizeilichen Wohnsitz hatte.*

Die Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt B. griff am 25. Juli 1940 F. W., von J., geb. den 12. März 1919, auf und lieferte sie ins Bezirksgefängnis B. ein mit dem Antrag an den Regierungsstatthalter von B., die Person in ihre Wohnsitzgemeinde D. heimzuschaffen, weil ihr Aufenthalt in B. in armen-, sitten- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht eine Gefahr bilde. Der Regierungsstatthalter willfahrte am 26. Juli dem Antrag durch Ausstellung eines Transportbefehls. Die Gemeinde D. brachte F. W. am 2. August 1940 in einer Familie M. in D. als Dienstbote unter. Die Tochter blieb dort bis zum 9. September 1940 und erhielt für diese Zeit nebst Kost und Wohnung Fr. 40.— Barlohn. Am 9. September 1940 mußte sie ins Inselehospital eintreten.

Vom 1. Mai 1940 hinweg hatte F. W. sich mehr als 30 Tage in einer Stelle in O. aufgehalten. Auf Begehren der Gemeinde D. schrieb O. die Tochter am 12. Februar 1941 rückwirkend auf den 1. Juni 1940 ins Wohnsitzregister ein, verlangte aber, daß D. sie gestützt auf den Aufenthalt vom August/September 1940 bei

Familie M. wiederum einschreibe. D. verweigerte dies mit der Begründung, F. W. hätte Ende Juli 1940 mit Rücksicht auf den Wohnsitzerwerb vom 1. Juni 1940 in O. in diese Gemeinde und nicht nach D. heimgeschafft werden sollen. D. habe sich gegen die Zuführung nicht wehren können, weil der Wohnsitzstreit mit O. im Juli 1940 noch nicht entschieden gewesen sei. Es dürfe aber der Gemeinde D. aus der ungesetzlichen Zuführung kein Nachteil erwachsen.

Der Regierungsstatthalter hat die Gemeinde D. zur Einschreibung rückwirkend auf den 2. August 1940 verurteilt, mit der Begründung, die Gemeinde D. hätte sich gegen die Zuführung wehren sollen. Der Wohnsitzregisterführer von D. hat rechtzeitig die Weiterziehung erklärt.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Da F. W. erst am 26. Juli 1940 nach D. verbracht wurde und die Stelle bei Familie M. erst am 2. August 1940 antrat, käme eine Einschreibung nicht schon auf den 2. August, sondern erst auf Ende August oder Anfang September 1940 in Frage.

2. Entgegen den Ausführungen der Gemeinde D. war Ende Juli 1940, als F. W. von B. heimgeschafft wurde, der Wohnsitzstreit gegen O. betr. die Einschreibung in O. auf den 1. Juni 1940 noch nicht hängig. Der Wohnsitzregisterführer von D. hat erst am 1. August 1940 das Nachforschungsgesuch an das Wohnsitzregisterführeramtsamt O. gerichtet und erst am 28. Januar 1941 beim Regierungsstatthalteramt B. das Einschreibungsbegehren gestellt. Im Juli 1940 konnte daher F. W. in keine andere Gemeinde als D. heimgeschafft werden.

3. F. W. hat im Juli 1940 in der Stadt B. weder die Armenpflege in Anspruch genommen, noch gebettelt. Für eine Heimschaffung fehlten also die Voraussetzungen von § 108 ANG und Art. 2 und 28 des Armenpolizeigesetzes. Man könnte sich daher fragen, ob die Heimschaffung vom 26. Juli 1940 überhaupt zulässig war. Jedoch erübrigt sich ein Entscheid hierüber, weil F. W. sich gegen die Heimschaffung nicht beschwert hat und eine Zwangseinschreibung in D. schon gestützt auf §§ 115 und 117 ANG abzulehnen ist.

Nach § 115 sind die Gemeinden gehalten, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführten Personen aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft zu sorgen; sie sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Hieraus und aus dem übrigen Inhalt von § 115 ergibt sich, daß den Gemeinden aus ungerechtfertigten Zuführungen keine wohnsitzrechtlichen Nachteile erwachsen sollen, was zugleich als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheint. Im vorliegenden Falle konnte die Gemeinde D. im Juli 1940 gegen die Zuführung nichts vorkehren, weil F. W. damals tatsächlich noch im Wohnsitzregister dieser Gemeinde eingetragen war, wenn auch zu Unrecht. Erst als die Gemeinde O. im Mai 1941 nach der inzwischen vorgenommenen Rückschreibung der F. W. nach O. beim Regierungsstatthalteramt B. ein Zwangseinschreibungsbegehren gegen D. gestützt auf den Aufenthalt von F. W. in D. in den Monaten Juli/September 1940 stellte, ergab sich für die Organe von D. der Anlaß, die ihnen durch § 115 vorbehaltenen Rechte auszuüben. Sie taten das richtigerweise durch den Abweisungsschluß gegen das Einschreibungsbegehren.

Nach § 117 ANG ist jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher amtlichen Stelle es sei, untersagt; alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig. Nach Abs. 2 von § 117 gilt als Umgehung der gesetzlichen Ordnung u. a. jeder Druck, um die Übersiedlung in eine andere Gemeinde zu veranlassen. Kann aber schon eine durch Druck bewirkte Übersiedlung nicht zum Erwerb eines neuen polizeilichen Wohnsitzes führen, so muß dies umso mehr

gelten für eine Zuführung an eine Gemeinde, in der, wie sich nachträglich herausstellt, die zugeführte Person im Augenblick der Zuführung in Wirklichkeit nicht mehr polizeilichen Wohnsitz hatte.

Aus diesen Gründen ist das Einschreibungsbegehren abzuweisen. Eine eigenartige Auffassung verrät die Bemerkung des Wohnsitzregisterführers von O. in der Rekursantwort (Ziffer 3), die Gemeinde D. hätte F. W. im Juli 1940 außerhalb der Gemeinde unterbringen können. Selbstverständlich darf die Gemeinde D. nicht deswegen schlechter gestellt sein, weil sie die Zugeführte in der eigenen und nicht in einer andern Gemeinde untergebracht hat.

Die Behauptung der Gemeinde O., F. W. habe nach ihrem Austritt aus dem Insepsital wieder zu Familie M. nach D. zurückzukehren beabsichtigt, sei aber durch die Behörden von D. daran gehindert worden, ist bestritten und unerheblich für den Entscheid über einen Wohnsitzerwerb vor dem Spitalaustritt, wie er Gegenstand des vorliegenden Wohnsitzstreites bildet. Es bleibt der Gemeinde O. unbenommen, in einem neuen Verfahren die Einschreibung in D. auf einen Zeitpunkt nach dem Spitalaustritt zu verlangen, wenn sie eine gesetzwidrige Verhinderung der Rückkehr von F. W. nach D. durch die Organe dieser Gemeinde glaubt nachweisen zu können.

Demnach wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

Das Einschreibungsbegehren wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 22. Juli 1941.)

**19. Armen- und Niederlassungswesen.** *Zum Wohnsitzerwerb gehört in der Regel die Benützung einer festen Wohnung. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn das Übernachten in Scheunen, Ställen usw. zu den Lebensgewohnheiten der betr. Person gehört.*

*Aus den Motiven:*

. . . Die Gemeinde L. bestreitet nicht, daß H. L. sich vom Monat Oktober 1937 an ungefähr ein Jahr in L. aufgehalten hat. Sie lehnt aber die Einschreibung ins Wohnsitzregister deswegen ab, weil L. während dieser Zeit keinen für den dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Raum innegehabt habe und man infolgedessen nicht von einer Einwohnung sprechen könne.

Nach dem Beweisergebnis hat L. in L. meist in einem Stall, auf einer Heubühne oder auf einer vom Regen geschützten, aber seitlich offenen Laube und nur ganz ausnahmsweise in einem Bett übernachtet. Entscheide des Regierungsrates verlangen für das Zustandekommen einer Einwohnung das Benützen einer „festen Wohnung“ (Mtsschr. XXVI, Nr. 1) und betrachten als solche einen zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Raum (Mtsschr. XXXIV, Nr. 170; XXXV, Nr. 77). Hieran ist für den Regelfall festzuhalten. Vorliegend ist jedoch auf die besondern Gewohnheiten L's. Rücksicht zu nehmen. Das Übernachten in Scheunen und Ställen, auf Bühnen und Lauben bildet bei ihm seit längerer Zeit die Regel und scheint ihm bei seiner ungebundenen Lebensweise ebensogut, wenn nicht sogar besser zuzusagen als die Benutzung einer ordentlichen Schlafkammer. Würde man auf ihn den Grundsatz anwenden, daß für eine wohnsitzbegründende Einwohnung die Benutzung eines nach landläufigen Begriffen zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Raumes nötig sei, so würde sein Unterstützungswohnsitz jahrelang von seinem wirklichen Arbeits- und Aufenthaltsort abweichen, was dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen würde. L. hat nicht nur vom Oktober 1937 bis Oktober 1938, sondern auch während des größten Teils des folgenden Jahres in L. gelebt und gearbeitet, ist nach kurzen auswärtigen Aufenthalten immer wieder in diese Gemeinde zurückgekehrt, hat



aber dort nur ganz ausnahmsweise und jeweilen nur für kurze Zeit in einem Zimmer oder einer Kammer geschlafen. In Anbetracht seiner Lebensgewohnheiten und der langen Dauer seiner Aufenthalte in L., wo er zudem aufgewachsen ist und sich heimisch zu fühlen scheint, ist übereinstimmend mit dem Regierungsstatthalter der Wohnsitzerwerb des L. in L. ausnahmsweise zu bejahen, trotzdem seine Schlafstätten den für den Regelfall aufgestellten Anforderungen nicht entsprachen . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 15. August 1941; Mtsschr. XXXX, Nr. 4.)

**20. Armen- und Niederlassungswesen.** *Der Aufenthalt in einer Gemeinde zur Wiederherstellung der Gesundheit begründet ein Einschreibungsbegehren nur solange nicht, als der Erholungszweck noch nicht erreicht war. Dauert er über diesen Zeitpunkt hinaus, so kann das Einschreibungsbegehren nicht abgewiesen, sondern nur das Einschreibungsdatum hinausgeschoben werden.*

*Motive :*

Die Gemeinde Sch. beruft sich auf die Rechtsprechung des Regierungsrates, wonach gestützt auf § 110 A. u. NG ein Aufenthalt dann nicht zur Einschreibung ins Wohnsitzregister verpflichtet, wenn er „eigens zur Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist“ (Mtsscht. XXXIII, Nr. 84; XXXIV, Nr. 140; XXXV, Nr. 156 und 157).

H. St. ist nach einem psychiatrischen Gutachten Dr. B. vom 18. Juli 1940 Depressionen unterworfen. Dr. B. bezeichnet es als möglich, daß er St. im Sommer 1940 den Rat gegeben habe, sich zu erholen. Jedenfalls hat er St. auf dessen Ankündigung, zu seiner Braut nach W. gehen zu wollen, erklärt, er empfehle ihm das. Der dortige Aufenthalt konnte daher anfänglich ein Erholungsurlaub sein, dauerte aber offensichtlich viel länger, als in diesem Falle für die Erholung nötig gewesen wäre. Dr. B. hat St. immerhin schon im Juli 1940 als voll arbeitsfähig bezeichnet, und St. hat in W. gelegentlich Arbeiten verrichtet, die volle Leistungsfähigkeit voraussetzten. Unter anderem hat er Holz gespalten und ein Dach instand gestellt. Er wird aber als nicht besonders arbeitsam geschildert, und im Januar 1941, als er sich selber als voll arbeitsfähig betrachtete, verließ er die Gemeinde W. nicht von sich aus, sondern gestützt auf eine Aufforderung der Gemeindebehörden. Der Aufenthalt in W. sagte St. augenscheinlich zu, weil seine Braut dort wohnte und er für seinen Unterhalt zunächst nichts zu zahlen brauchte. Zu andern Gemeinden hatte er keine wohnörtlichen Beziehungen. Er hat wohl erklärt, er habe sich nach W. begeben, um sich zu erholen, hat aber beigefügt, er sei dorthin gegangen, weil er niemand anders gekannt habe als Frl. Sch. Mag im Sommer ein geringfügiger Anlaß zu einem Erholungsaufenthalt vorhanden gewesen sein, so jedenfalls nicht zu einem solchen von einem halben Jahr. St. blieb vielmehr in der Folge deshalb in W., weil das für ihn ein angenehmer und vorteilhafter Aufenthalt war. Will man daher trotz der ärztlich bescheinigten vollen Arbeitsfähigkeit eine gewisse Erholungsbedürftigkeit St's im Sommer 1940 annehmen und als anfänglichen Grund des Aufenthaltes in W. gelten lassen, so kann dies nach dem Gesagten nicht zur Abweisung des Einschreibungsbegehrens, sondern nur zu einer entsprechenden Hinausschiebung des Einschreibungsdatums führen, wobei zugleich noch der von Dr. B. St. für den 30. August 1940 und die anschließenden Wochen bescheinigten Nervenentzündung Rechnung getragen werden kann.

(Entscheid des Regierungsrates vom 5. Sept. 1941; Mtsschr. XXXX, Nr. 5.)